Geschäftsordnung für den Sozialpychiatrischen Verbund Emden

Vorbemerkung: Soweit im Folgenden bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet wird (z. B. „Teilnehmer") ist damit auch die weibliche Form gemeint. Die Verwendung von männlichen Personenbezeichnungen bezweckt lediglich eine Sprachvereinfachung und die Gewährleistung des Leseflusses.

1. Grundsätze

(1) Für das Gebiet der Stadt Emden wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 in der novellierten Fassung vom 1.01.2011 ein Sozialpsychiatrischer Verbund (SpV) gebildet. Der SpV sorgt, entsprechend den Vorgaben des NPsychKG, für die Zusammenarbeit und Abstimmung der Hilfeanbieter und Kostenträger mit dem Ziel einer gemeindenahen und umfassenden Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen, ohne deren Wahlfreiheit dabei einzuschränken.

(2) Der SpV arbeitet auf der Grundlage einer von seinen Mitgliedern erklärten Selbstverpflichtung; er bedarf hierzu keiner eigenen Rechtsform. Zur Mitgliedschaft im SpV sind die Einrichtungen und Personen aufgefordert, die sozialpsychiatrische Hilfen im Sinne des § 6 NPsychKG für die Bevölkerung der Stadt Emden anbieten und die sich zur Einhaltung der unten formulierten Ziele des SpV dieser Geschäftsordnung verpflichten.

2. Aufgaben und Zielstellung

Der SpV hat das Ziel, eine an den spezifischen Bedürfnissen und Interessen psychisch Kranker orientierte sozialpsychiatrische Versorgung Emder Einwohner sicherzustellen und auszubauen. Dazu gehört insbesondere:

- die Bestandsaufnahme vorhandener Einrichtungen und Dienste im Bereich der sozialpsychiatrischen Versorgung
- die Mitarbeit an der Erstellung und Fortschreibung eines sozialpsychiatrischen Plans über den Bedarf an Hilfen und das vorhandene Angebot
- die Verbesserung der Koordination und Kooperation der Institutionen untereinander. Ziel soll sein, durch am Patientenwohl orientierte Kooperationsvereinbarungen zu erreichen, dass besonders chronisch psychisch Kranke eine der jeweiligen Problematik angemessene Versorgung erhalten
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Verständnis für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen zu fördern

3. Mitgliedschaft

(1) Neben dem in § 8 Absatz 1 des NPsychKG genannten Personenkreis, der im Gebiet der Stadt Emden tätig ist, können auch Psychiatrieerfahrene sowie deren Angehörige an der Gestaltung des Verbundes mitwirken und Mitglied werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird anhand des zur Geschäftsordnung gehörenden Vordruckes (Anlage 1) gegenüber der Geschäftsführung erklärt. Die Erklärung wird nach persönlicher Vorstellung des Mitgliedes in der Vollversammlung wirksam.

(3) Das Hilfsangebot ist von der Mitgliedseinrichtung in schriftlicher Form mit Konzept und Leistungsprofil und in der Vollversammlung persönlich darzustellen. Über geplante wesentliche Änderungen des Hilfsangebotes und geplante neue Angebote ist die Geschäftsführung des Verbundes zu unterrichten, die ihrerseits die Vollversammlung informiert.

(4) Mit der Rücknahme der Verpflichtungserklärung endet die Mitgliedschaft im SpV.

4. Gremien des Sozialpsychiatrischen Verbundes

4.1 Vollversammlung

(1) In der Vollversammlung sind alle Mitglieder im Sinne der Ziffer 3 Abs. (1) vertreten. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den mit der Geschäftsführung beauftragten Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SpV anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Geschäftsführung festzustellen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Treffen der Vollversammlung wird ein Protokoll erstellt, das jederzeit bei der Geschäftsführung eingesehen werden kann.

(3) Jedes Mitglied sowie jeweils ein Vertreter der Psychiatrieerfahrenen und ein Angehörigenvertreter haben eine Stimme.

(4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes dies schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes bei der Geschäftsführung beantragt. Die Geschäftsführung kann ebenfalls im Einvernehmen mit dem Sprecherrat eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

(5) Die Vollversammlung dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und dem Treffen gemeinsamer Absprachen. Veränderungen und Entwicklungen im jeweiligen Hilfeangebot der Mitglieder sind in der Vollversammlung vorzustellen.

(6) Die Vollversammlung setzt zur Bearbeitung von einzelnen Sachthemen Arbeitsgruppen ein und benennt dazu die entsprechenden Teilnehmer.

(7) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe obliegt der Vollversammlung. Dies ist im Protokoll schriftlich festzuhalten.

4.2 Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgruppen setzen die in Ziffer 2 genannten Ziele des SpV in den von der Vollversammlung vorgegebenen Bereichen um. Sie gestalten ihre Arbeit weitgehend selbstständig und können fachkundige Personen zu Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

(2) Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe setzt regelmäßige Teilnahme voraus.

(3) Jede Arbeitsgruppe wählt für die Dauer von 5 Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter aus ihrem Kreis. Beide werden der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher bzw. deren Stellvertreter sind ständige beratende Mitglieder der Vollversammlung und stellen dort die Fachgruppenarbeit vor.

(4) Die Arbeitsgruppen führen schriftliche Protokolle über ihre Treffen und leiten diese über ihre Leitung der Geschäftsführung zu.

4.3 Sprecherrat

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecherrat. Der Sprecherrat soll aus mind. 4 Mitgliedern und max. 10 % der Gesamtmitgliederzahl bestehen. Er wird von der Vollversammlung für eine Zeitdauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in den Sprecherrat ist möglich.

(2) Die Aufgabe des Sprecherrates besteht vorwiegend darin, gemeindepsychiatrische Themen an Politik und Verwaltung unter Zuhilfenahme der Geschäftsführung heranzutragen. Sowohl die Vollversammlung als auch der Sprecherrat können über ihre Beschlüsse konkrete Sachthemen an den Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt Emden herantragen, die dieser innerhalb der Stadtverwaltung weitertransportiert. Es ist Aufgabe des Sprecherrates, dies in schriftlicher Form binnen 3 Monate auszuarbeiten und der Geschäftsführung zu übergeben. Die Geschäftsführung vermerkt dies als Tagesordnungspunkt der nächsten Vollversammlung und leitet diese Vorlagen an die entsprechenden Gremien in der Verwaltung weiter.

4.4. Beratende Mitglieder in den Ausschüssen des Rates

(1) Die Mitglieder des SpV wirken darauf hin, im Ausschuss für Gesundheit und Soziales sowie im Jugendhilfeausschuss der Stadt Emden als ständig beratendes Mitglied vertreten zu sein.

(2) Hierfür wählen sie aus ihren Mitgliedern jeweils einen Vertreter für die Zeitdauer von 5 Jahren. Dieses gewählte Mitglied erstattet der Vollversammlung regelmäßig Bericht aus den Ausschuss-Sitzungen.

5. Behindertenbeirat

Die Mitglieder des SpV unterstützen die Psychiatrieerfahrenen in ihrer Mitgliedschaft im Behindertenbeirat.

6. Überprüfung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft und ersetzt die bis dahin bestehende GO. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren soll sie von den Gremien des Sozialpsychiatrischen Verbundes überprüft werden.

Emden, den 26.05.11
Der Oberbürgermeister

A. Brinkmann

Anlage 1 Beitrittserklärung